

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktirol.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VD-1201/66-2017

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WSU/Mag. Ja/mn

Durchwahl
1270

Datum
30. März 2017

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz geändert wird; Stellungnahme

Das Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz soll primär aufgrund der Vorgaben der „Geldwäsche-Richtlinie“ der Europäischen Union (RL 2015/849/EU) geändert werden. Aus Sicht der Wirtschaftskammer Tirol führen die im neuen § 8 c bezüglich dem elektronischen Wettbuch vorgesehenen Veränderungen zu einem massiv abzulehnenden „Gold-Plating“. Denn in § 8 c Abs. 2 wird festgehalten, dass die Wetteinsätze pro Wettabschluss einen Geldbetrag von € 500,- nicht übersteigen dürfen, bevor sie im Wettbuch festzuhalten sind. In § 8 c Abs. 3 wird jedoch bei Übersteigen der Summe bei mehreren Wetteinsätzen oder der auszuzahlenden Gewinnsumme eine Untergrenze von € 2.000,- festgelegt.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum hier unterschiedliche Grenzwerte festgelegt werden.

Wir schlagen daher als eine einheitliche, nur an der EU-Richtlinie festgelegte, Wertgrenze von € 2.000,- vor.

Wir regen an, die Definition „Wettunternehmer/in“ in die Novelle in einen neuen Absatz 3 des § 2 in die Begriffsbestimmungen mit aufzunehmen, da dieser Begriff sinnvollerweise in den anderen Ländergesetzen (neu derzeit in Vorarlberg, Salzburg und der Steiermark) ebenfalls verwendet wird. Der Text sollte lauten: „Wettunternehmer/Wettunternehmerin: eine Person, die gewerbsmäßig Wetten anbietet, abschließt oder vermittelt oder gewerbsmäßig Wettkundinnen/Wettkunden vermittelt“.

Damit in Zusammenhang steht eine Neufassung des § 10 a bezüglich der Kontrollen: Denn in der derzeitigen Situation konnte bei einer nur vermuteten Buchmacher- und Totalisateurtätigkeit in einem nicht gemeldeten Unternehmen keine Kontrolle durch die Behörde stattfinden, nur bei einem genehmigten Betrieb.

Dies könnte durch die **Neufassung des Absatz 1 in § 10 a** wie folgt verbessert werden:

- (1) Organe der Behörden sind berechtigt, jederzeit und unangekündigt die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überprüfen und zu diesem Zweck Geschäfts- und Betriebsräume, in denen die Tätigkeit als Buchmacher-, oder Totalisateur **oder Wettunternehmer** ausgeübt **oder vermutet** wird, zu betreten und zu besichtigen.

Weiters werden die in § 5 Abs. 3 lit. d festgelegten Voraussetzungen für die Ausübung einer Tätigkeit für das Buchmacher- und Totalisateurgewerbe neu geregelt. Darin wird die fachliche Befähigung nun zusätzlich auch von den wirtschaftlichen Eigentümern verlangt. Dies könnte etwa bei der Aufteilung eines tätigen Unternehmens auf zwei oder drei bzw. vier Gesellschafter oder Teilhaber zu Problemen führen, da in der Richtlinie 2015/849/EU die Grenze bei 25 % plus eine Aktie bzw. Anteilschein definiert wird. Konkret würde dies etwa bedeuten, dass, wenn der Unternehmer den Betrieb an seine beiden bzw. drei oder vier Kinder zu gleichen Teilen übergeben möchte, alle Kinder, egal ob sie im Unternehmen Unternehmensverantwortung tragen oder sich nur wirtschaftlich beteiligt haben, gleichermaßen die fachliche Befähigung nachweisen müssten. Dies halten wir für überschießend. Die neue lit. d) in Abs. 3 des § 5 hat zu lauten:

die wirtschaftlichen Eigentümer die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a und c erfüllen.

Ein wesentlicher Punkt ist die Problematik der sogenannten „Livewette“. Diese ist derzeit in § 4 Abs. 5 lit. a so geregelt: „Im Rahmen einer Tätigkeit als Buchmacher oder Totalisator dürfen Wetten auf folgende Ereignisse nicht angeboten, abgeschlossen oder vermittelt werden:
a) Wetten während eines laufenden Ereignisses (Livewetten), ausgenommen Livewetten auf das Endergebnis, ...“

Nach der derzeitigen Tiroler Rechtslage kann somit weder auf ein Halbzeit- bzw. Drittelergebnis, etwa bei einem Fußball-, Eishockey- oder Volleyballspiel etc. gesetzt werden, ebenso auch nicht auf den nächsten Tor- bzw. Punkterfolg einer Mannschaft.

Dies sind aber Ereignisse, die von den Wettkunden sehr gerne angenommen werden. Eine Betrugsgefahr in diesem Bereich ist nicht gegeben. Etliche Bundesländer, deren Wettgesetze vor kurzem geändert wurden (wie Oberösterreich) bzw. vor einer Novellierung stehen, haben diese Verbesserung bereits umgesetzt, indem sie die Livewette überhaupt nicht beschränkt bzw. umfangreiche Ausnahmeregelungen auf das Endergebnis, Zwischenergebnis oder den nächsten Torerfolg zugelassen haben.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung durch einen neuen § 4 Abs. 5 lit. a vor, der wie folgt lauten könnte:

Wetten während eines laufenden Ereignisses (Livewetten), ausgenommen Livewetten auf das Endergebnis, das Zwischenergebnis sowie darauf, welche Mannschaft das nächste Tor bzw. den nächsten Punkt erzielt;

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe von der Tiroler Landesregierung die Zusage gemacht wurde, nach dem Ablauf eines Jahres ab dem Inkrafttreten des Tiroler Buchmacher- und Totalisatorgesetzes ein ausführliches Evaluierungsgespräch mit Spitzenbeamten und Politikern zu führen. Da diese Frist nunmehr verstrichen ist, freuen wir uns auf diese Gelegenheit, wollen diese gerne so schnell wie möglich wahrnehmen und sehen den Terminvorschlägen der zuständigen Fachabteilung mit Interesse entgegen.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Dr. Jürgen Bodenseer
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin